

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Präsidialabteilung

GZ.: Präs - 21 La 8 - 83/5

Graz, am 29.November 1983

Ggst.: Entwurf eines Landeslehrer-
Dienstrechtsgesetzes;
Stellungnahme.

Tel.: 831/2428 od. 2671

S.1 Bauer

| | |
|-------------------------------------|----------|
| Befl. GESETZENTWU | |
| 36 | GE/19.83 |
| Datum: 5. DEZ. 1983 | |
| Verteil: 83-12-12 <i>P. Krainer</i> | |

1. Dem Präsidium des Nationalrates, 1010 Wien I.,
Dr.Karl Renner-Ring 3 (mit 25 Abdrucken);
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates;
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates;
4. allen Ämtern der Landesregierungen
(Landesamtsdirektion);
5. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt
der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Schenkenstraße 4,

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

(Dr. Krainer eh.)

F.d.R.d.A.:

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Präsidialabteilung

GZ.: Präs - 21 La 8 - 83/5

Graz, am 29. November 1983

Ggst.: Entwurf eines Landes-
lehrer-Dienstrechts-
gesetzes;
Stellungnahme.Tel.: (0316) 831/2913
DVR.Nr. 0087122

Bezug: 13.462/18-3/1983

An das
Bundesministerium für
Unterricht und KunstMinoritenplatz 5
1014 W i e n

Mit do. Note vom 21. September 1983, obige Zahl, wurde der Entwurf eines Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes zwecks Abgabe einer Stellungnahme übermittelt. Gemäß Beschuß der Steiermärkischen Landesregierung vom 28. November 1983 wird bekanntgegeben:

1. Zum 2. Abschnitt des Entwurfes:Zu § 5:

Es erscheint nicht zweckmäßig, von der bisher im § 9 LDG verwendeten Bezeichnung "Dekret" abzugehen. Um Mißverständnisse auszuschließen, sollte jedenfalls auf § 10 Dienstrechtsverfahrensgesetz verwiesen werden, wonach u.a. Ernennungen weder der Bezeichnung als Bescheid noch einer Begründung noch einer Rechtsmittelbelehrung bedürfen.

Zu § 15:

Es wird darauf hingewiesen, daß sich der Anwendungsbereich der Abs. 1 und 3 überschneidet, weil nach beiden Absätzen der Landeslehrer als Mitglied der

./.

- 2 -

Volksanwaltschaft von der Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben freizustellen ist.

Die Mitgliedschaft des Landeslehrers bei der Volksanwaltschaft wäre daher in einem der beiden Absätze zu streichen.

2. Zum 3. Abschnitt des Entwurfes:

Zu § 24:

Die im Entwurf vorgesehene Regelung, daß Leiterstellen an Berufsschulen ex lege schulfeste Stellen sind, bringt zwar auf der einen Seite eine Gleichstellung mit den übrigen Leiterstellen, scheint allerdings auf der anderen Seite in einer Umstellungsphase von Bezirksberufsschulen auf Landesberufsschulen insoferne bedenklich, als nunmehr auch die Leiterstellen von Berufsschulen, deren Auflösung bereits feststeht, schulfeste Stellen sind.

Grundsätzlich muß für den Bereich der Lehrerstellen an Berufsschulen die Frage aufgeworfen werden, welchen Sinn die in den Entwurf aufgenommenen Bestimmungen des geltenden Rechts über die Schulfestigkeit überhaupt haben. In Ländern wie in der Steiermark, wo praktisch nur mehr Landesberufsschulen existieren, ist die Ernennung eines Lehrers in fachtheoretischem oder praktischem Bereich insofern nahezu einer Schulfestigkeit gleichzusetzen, als auf Grund der Ernennungserfordernisse eine Beschäftigung an einer anderen Schule gar nicht möglich ist und daher de facto eine Unversetzbartigkeit ohnehin vorliegt.

./.

- 3 -

Zu § 26:

Es ist nicht einsichtig, warum die bisher im § 21 Abs.6 LDG verwendete Formulierung "... die in der betreffenden Schule zurückgelegte Verwendungszeit nach Erfüllung der besonderen Anstellungs- (nunmehr Ernennungs-) erfordernisse ..." nicht mehr übernommen wurde.

Von den im Abs.7 vorgesehenen Auswahlkriterien erscheint der Vorrückungsstichtag als nicht geeignet. Es sollte vielmehr auf die tatsächlich im Schuldienst zurückgelegte Verwendungszeit in der betreffenden Schulart Bedacht genommen werden.

Zu § 27 Abs.1:

Hinsichtlich der Bestimmungen über die Vertretung des Leiters und die Betrauung mit der Leitung, die ebenfalls den Vorrückungsstichtag als Auswahlkriterium verwenden, gelten die Ausführungen zu § 26 Abs.7 sinngemäß.

3. Zum 4. Abschnitt des Entwurfes:

Zu § 45:

In den Beratungen zwischen dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst, der Gewerkschaft öffentlicher Dienst, Bundessektion Pflichtschullehrer und den Ländern Kärnten, Tirol, Wien und Steiermark wurde mehrfach auf die Unverständlichkeit und die Schwierigkeiten in der Administration der gel-

./.

- 4 -

tenden Bestimmungen über die Anrechnung von Wegzeiten auf die Lehrverpflichtung hingewiesen.

Von den Ländervertretungen wurden Vorschläge zur Verbesserung der geltenden Bestimmungen erstattet, die jedoch nicht akzeptiert wurden. Es wird daher bei dieser Gelegenheit neuerlich die Notwendigkeit einer administrierbaren und verständlichen Regelung für die Anrechnung von Wegzeiten auf die Lehrverpflichtung betont.

Zu § 52:

Es muß darauf hingewiesen werden, daß die im Abs.3 letzter Satz vorgesehene Lehrverpflichtungsermäßigung um 0,25 Wochenstunden für Lehrer an lehrgangsmäßigen Berufsschulen - in der Steiermark sind etwa 90 % aller Berufsschüler in lehrgangsmäßigen Schulen untergebracht - erhöhte Kosten für das Land Steiermark mit sich bringen wird, da im Berufsschulbereich nur 50 % der Lehrergehälter vom Bund refun- diert werden.

4. Zum 6. Abschnitt des Entwurfes:

In den obgenannten Beratungen wurde seitens der Länder mehrfach auf die fehlende Systematik in den Bestimmungen über die Leistungsfeststellung hingewiesen. Diese Bestimmungen sind im vorliegenden Gesetzesentwurf nach wie vor den Bestimmungen des BDG 1979 angepaßt. Der gesamte Abschnitt wäre so aufzubauen, daß zunächst die Definition für den Begriff "Leistungsfeststellung", sodann die Beur-

-./.

- 5 -

teilungsmerkmale, die erschöpfende Aufzählung der Fälle der Leistungsfeststellung und zuletzt das Verfahren geregelt werden. Notwendigerweise wäre im Falle einer Berücksichtigung dieser Anregung auch eine entsprechende Änderung des BDG erforderlich.

5. Zum 8. Abschnitt des Entwurfes:

Die im geltenden LDG enthaltenen Bestimmungen über die Bezüge teilbeschäftigter Landeslehrer wurden in den vorliegenden Entwurf des LDG nicht mehr aufgenommen. Der Entwurf enthält nur mehr Übergangsbestimmungen für jene Landeslehrer, die derzeit in einem teilbeschäftigt Dienstverhältnis stehen.

In Anbetracht der Tatsache, daß Teilbeschäftigung ohnedies nur für Lehrer für einzelne Gegenstände vorgesehen war, besteht kein begründeter Anlaß, die bisherige Regelung, die den gegenwärtigen Bedürfnissen des Arbeitsmarktes entgegenkommt, zu beseitigen. Das geltende LDG enthält allerdings keine Definition des Begriffes "Teilbeschäftigung" und regelt lediglich die Bezüge teilbeschäftiger Landeslehrer.

Es wird daher vorgeschlagen, eine entsprechende Definition in den vorliegenden Entwurf aufzunehmen und die bisher geltenden Bestimmungen des § 46 LDG zu übernehmen. In diesem Sinne wären auch die §§ 114 und 115 des 11. Abschnittes des Entwurfes abzuändern.

6. Zum 11. Abschnitt des Entwurfes:

Zu § 120 Abs.1:

Anstelle des Zitates "§ 114 Abs.3" soll richtig "§ 113 Abs.3" gesetzt werden.

./.

- 6 -

Im übrigen bestehen gegen den vorliegenden Gesetzesentwurf keine Bedenken, zumal die Kodifikation des Dienstrechtes der Landeslehrer auf Grund eines Beschlusses der Bundesamtsdirektorenkonferenz vom 6.10.1977 zwischen dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst, der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst, Bundessektion Pflichtschullehrer und den Ländern Kärnten, Tirol, Wien und Steiermark ausführlich beraten wurde und dabei die Vorschläge der Vertreter der Länder weitgehende Berücksichtigung fanden.

Dem Präsidium des Nationalrates werden 25 Abdrucke dieser Stellungnahme unmittelbar zugeleitet.

Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Landeshauptmann

